

ZH_OBERGERICHT SB210011 vom 7. Juli 2021

ZH Obergericht, 2021-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210011

FR: ZH_OBERGERICHT SB210011 du 7 juillet 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB210011 del 7 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

Messer mit Holzgriff), welche beim Beschuldigten 2 sichergestellt wurden, ein- gezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen (Urk. 233). Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel ergriffen. Er ist daher in Rechtskraft erwachsen. 4.2 Mit Eingabe vom 11. Dezember 2020 ersuchte Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ um Entlassung aus dem Mandat als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten 2 (Urk. 245A), mit Eingabe vom 15. Dezember 2020 verlangte auch der Beschuldigte 2, dass Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ als amtlicher Verteidiger entlassen und ihm ein neuer amtlicher Verteidiger bestellt werde (Urk. 245). Mit Verfügung vom 7. Januar 2021 entliess die Vorinstanz darauf Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ als amtlicher Verteidiger und bestellte den vom Beschuldigten 2 (unter anderen) vorgeschlagenen Rechtsanwalt lic. iur. X._____ als neuen amtlichen Verteidiger (Urk. 250). 4.3 Im Laufe des Verfahrens seit Fällung des erstinstanzlichen Urteils hat der Beschuldigte mehrfach um Entlassung aus der Sicherheitshaft ersucht (Urk. 204; Urk. 283; Urk. 304; Urk. 316). Seine Gesuche wurden jeweils abgewiesen bzw. die Sicherheitshaft verlängert (Urk. 244; Urk. 292; Urk. 315), letztmals durch das Bundesgericht mit Urteil vom 18. Mai 2021 (Urk. 338).

- 11 - 4.4 Mit Verfügung vom 2. Juni 2021 berichtigte die Vorinstanz auf Begehren des Beschuldigten 2 hin das Protokoll der Einvernahme des Privatklägers am 24. August 2020 anlässlich der Hauptverhandlung (Urk. 339).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundlagen betreffend Zivilansprüche korrekt festgehalten. Auf die entsprechenden Ausführungen kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden (Urk. 228 S. 86 f., S. 89).

E. 1.2

Mit der Bestätigung des vorinstanzlichen Schuldspruchs hinsichtlich der versuchten schweren Körperverletzung steht ohne Weiteres fest, dass sich der Beschuldigte 2 in Bezug auf die mit dem Baseballschläger ausgeführten Schläge auch im zivilrechtlichen Sinne (Art. 41 OR) widerrechtlich und schuldhaft gegenüber dem Privatkläger verhalten hat. 2. Schadenersatz Gestützt auf das unter obiger Ziffer ausgeführte ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Beschuldigte 2 dem Privatkläger gegenüber für kausale Folgen aus den Schlägen gegen den Kopf des Privatklägers dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches ist der Privatkläger auf den Zivilweg zu verweisen. 3. Genugtuung 3.1 Die Vorinstanz hielt mit zutreffender Begründung fest, dass und aus welchen Gründen der Privatkläger grundsätzlich einen Anspruch auf Ausrichtung einer Genugtuung hat. Die Vorinstanz legte auch dar, unter welchen Folgen der Tat der Privatkläger in physischer und psychischer

Hinsicht leidet. Auf die entsprechen-

- 40 - den Erwägungen kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden (Urk. 228 S. 90 f.). In Bezug auf den Beschuldigten 2 hielt die Vorinstanz fest, er sei für die Folgen aus den Schlägen gegen den Kopf des Privatklägers zur Verantwortung zu ziehen. Die Schläge hätten unter anderem in einem Schädel-Hirn-Trauma resultiert, das die Verletzung eines besonders wichtigen Organs, des Gehirns, darstelle. Der Beschuldigte 2 sei auch an der überfallartigen Ausführung der Tat beteiligt gewesen und habe insbesondere das Vertrauen des Privatklägers missbraucht. Daher sei er für das psychische Leiden des Privatklägers zu einem gewissen Grad mitverantwortlich. Er sei an der insgesamt zu leistenden Genugtuungssumme (von Fr. 25'000.–) zur solidarischen Leistung von Fr. 5'000.– zuzüglich Zins zu 5 % seit

E. 5

Zur heutigen Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte 2 in Begleitung seines amtlichen Verteidigers lic. iur. X. _____ sowie Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ als Vertreter des Privatklägers (Prot. II S. 14). 6.1 Wie oben dargelegt verlangt der Beschuldigte 2 einen Freispruch betreffend den Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung (Dispositiv-Ziffer 2), eine Bestrafung mit einer Geldstrafe wegen mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz (Dispositiv-Ziffer 5), einen Verzicht auf die Anordnung einer ambulanten Massnahme (Dispositiv-Ziffer 7), eine vollumfängliche Abweisung der Zivilklage des Privatklägers (Dispositiv-Ziffern 13 bis 15) sowie eine Änderung der Auflage der Verfahrenskosten der Untersuchung und des vorinstanzlichen Verfahrens (Dispositiv-Ziffer 17) (Urk. 345). 6.2 Der Privatkläger beantragt in seiner Anschlussberufung, der Beschuldigte 2 sei zu verpflichten, ihm, dem Privatkläger, eine Genugtuung von Fr. 9'000.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 12. Oktober 2018 auszurichten (Urk. 374). 6.3 Nicht angefochten ist das vorinstanzliche Urteil somit hinsichtlich den Schuldspruch betreffend mehrfachen Vergehen gegen das Waffengesetz (Dispositiv-Ziffer 2), den Freispruch betreffend den Vorwurf der versuchten Tötung (Dispositiv-Ziffer 3), die Herausgabe von Gegenständen an den Beschuldigten 2 sowie den Privatkläger (Dispositiv-Ziffern 9 und 10), die Vernichtung sichergestellter Gegenstände (Dispositiv-Ziffer 11) und die Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziffer 16). Sodann sind wie ausgeführt sämtliche Punkte, welche nur den Beschuldigten C. _____ betreffen, nicht angefochten (Dispositiv-Ziffern 1, 4, 6, 8 und 12). Es ist deshalb vorab festzustellen, dass das Urteil vom 25. August 2020 diesbezüglich in Rechtskraft erwachsen ist. Im übrigen Umfang ist es im Berufungsverfahren zu überprüfen.

- 12 -

E. 7

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_46/2018 vom 14. Februar 2018 E. 4 mit Hinweisen). Das Berufungsgericht kann sich somit auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. II. Prozessuales 1. Konstituierung Privatklägerschaft

E. 12

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte C._____ gegenüber dem Privat- kläger B._____ für kausale Folgen aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 13

(...)

E. 14

(...)

E. 15

(...)

E. 16

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 6'000.00. Die weiteren Auslagen betreffend den Beschuldigten C._____ betragen: Fr. 8'000.00 Gebühr für das Vorverfahren; Fr. 28'462.01 Auslagen (Gutachten); Fr. 95.20 Auslagen (Gutachten); Fr. 1'800.00 Telefonkontrolle; Fr. 6'527.00 Auslagen Polizei; Fr. 20.00 Entschädigung Zeuge; Entschädigung amtliche Verteidigung (Rechtsanwalt lic. iur. Fr. 1'893.05 Z1._____ Entschädigung amtliche Verteidigung (Rechtsanwalt lic. iur. Fr. 52'920.25 Z2._____; inkl. Akontozahlung). Die weiteren Auslagen betreffend den Beschuldigten A._____ betragen:

- 46 - Fr. 8'000.00 Gebühr für das Vorverfahren; Fr. 16'905.70 Auslagen (Gutachten); Fr. 18.25 Auslagen (Gutachten); Fr. 200.00 Auslagen; Fr. 1'800.00 Telefonkontrolle; Fr. 6'527.00 Auslagen Polizei; Fr. 20.00 Entschädigung Zeuge; Entschädigung amtliche Verteidigung (Rechtsanwalt Fr. 37'754.95 lic. iur. X1._____; inkl. Akontozahlung). Die Entschädigung der Vertretung des Privatklägers B._____ wird auf Fr. 20'723.75 festgesetzt. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 17

(...)

E. 18

(Mitteilungen)

E. 19

(Rechtsmittel)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte A._____ wird bestraft mit 43 Monaten Freiheitsstrafe, wo- von 1'000 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind. 3. Es wird keine ambulante Behandlung des Beschuldigten A._____ im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störungen) angeordnet.

- 47 - 4. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte A._____ gegenüber dem Privatkläger B._____ für kausale Folgen aus den Schlägen gegen den Kopf des Privatklägers dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 5. Der Beschuldigte A._____ wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ unter solidarischer Haftung mit dem Beschuldigten C._____ Fr. 5'000.- nebst 5 % Zins seit dem

11. Oktober 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbe- trag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 6. Es wird festgestellt, dass Fr. 5'000.– der Genugtuung in der Höhe von Fr. 25'000.– nebst Zins zu 5 % seit 12. Oktober 2018, welche der Beschul- digte C. _____ dem Privatkläger B. _____ zu leisten hat, unter solidarischer Haftung mit dem Beschuldigten A. _____ geschuldet sind. 7. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziff. 17) wird bestätigt. 8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 13'000.– amtliche Verteidigung Fr. 2'500.– unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft. 9. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatkläger- schaft, werden dem Beschuldigten A. _____ auferlegt. Die Kosten der amtli- chen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklä- gerschaft werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 10. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung, im Doppel, für sich und zuhanden des Be- schuldigten A. _____; – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich;

- 48 - – den Vertreter des Privatklägers B. _____, im Doppel, für sich und zu- handen des Privatklägers; sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung, im Doppel, für sich und zuhanden des Be- schuldigten A. _____; – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich; – den Vertreter des Privatklägers B. _____, im Doppel, für sich und zu- handen des Privatklägers; – das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen; und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälli- ger Rechtsmittel an – die Vorinstanz; – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten; – die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich; – die Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, Dienststelle EG-LL; – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. 11. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes.

- 49 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 7. Juli 2021 Der Präsident:
Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Volken MLaw T. Künzle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.